

Wahlbekanntmachung

1. Am **28. September 2025** finden im Rhein-Sieg-Kreis die **Stichwahlen zu den allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Gemeinde Much werden

die **Wahl der Landrätin/des Landrats** sowie die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

gemeinsam durchgeführt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08.08.2025 bis 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Neubau der Gesamtschule, Schulstr. 12-14, 53804 Much zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren amtlichen **Personalausweis** – Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl nicht abgegeben werden, da diese für die evtl. stattfindenden Stichwahlen für den/die Landrätin und/oder den Bürgermeister verwendet werden müssen.

Die Wähler/innen erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils amtliche Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind. Er/sie hat für die Bürgermeister- sowie die Landrats- wahl jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a. für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
 - b. für das Amt des Landrats/der Landrätin
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich farblich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: **grüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Landratswahl**: **altweißer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine

Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine/Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in dem Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Wahlschein, die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Much, den 19.09.2025

Gemeinde Much
Der Bürgermeister

Norbert Büscher